



Kofinanziert von der  
Europäischen Union



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR  
WIRTSCHAFT, VERKEHR,  
LANDWIRTSCHAFT UND  
WEINBAU

# GAP-STRATEGIEPLAN IN RHEINLAND-PFALZ

CCI Nr.: 2023DE06AFSP001

**Merkblatt zu Anforderungen  
hinsichtlich Information,  
Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit  
im Rahmen der Umsetzung des GAP-  
Strategieplans in Rheinland-Pfalz**

**2023 – 2027**

Stand: 12. Juni 2025

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den „Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (ELER)

## **1. Vorbemerkung**

Das für die Landwirtschaft zuständige Ministerium informiert mit diesem Merkblatt über die einzuhaltenden Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften für Begünstigte, die im Rahmen des GAP-Strategieplans eine finanzielle Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) erhalten. **Ausgenommen hiervon sind die flächen- und tierbezogene Interventionen, die EGFL-Interventionen der 1. Säule und die sektoriellen Interventionen Wein sowie Obst und Gemüse.**

In Rheinland-Pfalz unterliegen daher folgende (Teil-)Interventionen des GAP-Strategieplans den Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften:

| <b>Code</b>  | <b>Bezeichnung</b>                                                                                         |
|--------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| EL-0403-01   | Produktive Investitionen zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe                                  |
| EL-0403-02   | Produktive Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe in Bewässerungssysteme                              |
| EL-0404-01   | Investitionen in landwirtschaftliche Infrastrukturen                                                       |
| EL-0404-02   | Investitionen in forstliche Infrastrukturen                                                                |
| EL-0404-03   | Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes                                   |
| EL-0407-01-b | Naturnahe Waldbewirtschaftung – Bodenschutzkalkung                                                         |
| EL-0408-01   | Investitionen zur Bewahrung natürlicher Ressourcen                                                         |
| EL-0408-02   | Naturschutz- und Umweltplanungen, Monitoring und Studien                                                   |
| EL-0408-03   | Investitionen in die umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit                   |
| EL-0410-03   | Förderung von dem ländlichen Charakter angepassten Infrastrukturmaßnahmen                                  |
| EL-0501-02   | Niederlassungsbeihilfe Junglandwirtinnen und Junglandwirte                                                 |
| EL-0702      | Europäische Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (EIP-Agri) |
| EL-0703      | LEADER                                                                                                     |
| EL-0801-01   | Einrichtung von Beratungsdiensten                                                                          |
| EL-0802-01   | Informationsmaßnahmen und Wissenstransfer                                                                  |
| EL-0802-02   | Umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit                                        |

Dieses Merkblatt richtet sich auch an die beteiligten Ministerien, Fachabteilungen, Fachreferate und Bewilligungsbehörden als Handlungsempfehlung zur Überwachung der Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit sowie an alle diejenigen, die Öffentlichkeitsarbeit für die Umsetzung des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz bzw. über daraus geförderte Vorhaben betreiben.

Die maßgeblichen Bestimmungen und Vorgaben ergeben sich aus der **Durchführungsverordnung (EU) 2022/129** der Kommission vom 21. Dezember 2021<sup>1</sup>. Darüber hinaus sind nachstehende Rechtsgrundlagen und Leitlinien zu beachten:

- Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021<sup>2</sup>
- Leitlinie zur Verwendung des EU-Emblems im Zusammenhang mit EU-Programmen 2021-2027<sup>3</sup>

Artikel 123 Absatz 2 Buchstabe k der Verordnung (EU) 2021/2115 sieht vor, dass die Regionale Verwaltungsbehörde insbesondere dafür Sorge trägt, dass die Öffentlichkeitsarbeit für den GAP-Strategieplan betrieben wird, auch durch die nationalen GAP-Netze, indem

- a. potenzielle Begünstigte, Berufsverbände, Wirtschafts- und Sozialpartner, Einrichtungen für die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen sowie einschlägige Nichtregierungsorganisationen, einschließlich Umweltorganisationen, über die durch den GAP-Strategieplan gebotenen Möglichkeiten und die Vorschriften für die Inanspruchnahme von Fördermitteln des GAP-Strategieplans unterrichtet werden und
- b. Landwirte, andere Begünstigte sowie die breite Öffentlichkeit über die Unterstützung der Union für die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen des GAP-Strategieplans informiert werden.

Grundlegendes Ziel der Informations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen ist es, den Beitrag der Europäischen Union zur Unterstützung der Mitgliedstaaten besser bekannt zu machen, die Transparenz der Förderung durch die EU zu erhöhen und möglichst in allen Mitgliedstaaten eine einheitliche Vorstellung von den jeweiligen Interventionen zu vermitteln.

Ein Verstoß gegen diese Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften kann Sanktionen bis hin zum Förderausschluss zur Folge haben.

---

<sup>1</sup> ABl. EU Nr. L 20 S. 197 ff Durchführungs-Verordnung (EU) 2022/129 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Vorschriften für Interventionskategorien für Ölsaaten, Baumwolle und Nebenerzeugnisse der Weinbereitung gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie für die Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit im Zusammenhang mit der Unterstützung der Union und den GAP-Strategieplänen

<sup>2</sup> ABl. EU Nr. L 435 S. 1ff: GAP-SP-VO(EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

<sup>3</sup> Verwendung des EU-Emblems im Zusammenhang mit EU-Programmen 2021-2027; Operative Leitlinien für Empfänger/-innen von EU-Fördermitteln. Europäische Union März 2021

## 2. Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften

### 2.1. Verpflichtungen für Begünstigte

- In allen Fällen ist das **Emblem der Union, bei Kofinanzierung durch den Bund und/oder das Land das Emblem des Bundes und/oder das Emblem des Landes** entsprechend den festgelegten technischen Merkmalen darzustellen. Der Schriftzug „Kofinanziert<sup>4</sup> von der Europäischen Union“ ist ebenso verpflichtend.
- Die Verwendung zusätzlicher Embleme, die auf eine EU-Förderung verweisen, bspw. LEADER oder EIP aus der vorangegangenen Förderperiode, ist nicht erlaubt. Eigene LEADER-Logos dürfen aber verwendet werden.
- Auf der **offiziellen Website und den offiziellen Social-Media-Sites des Begünstigten mit Bezug zum Vorhaben** ist das Vorhaben kurz, verhältnismäßig zur Höhe der Unterstützung, einschließlich der Ziele und Ergebnisse zu beschreiben und die finanzielle Unterstützung der Union hervorzuheben. Das EU-Logo und die Finanzierungserklärung „Kofinanziert von der Europäischen Union“ ist während des Durchführungszeitraums des Vorhabens dauerhaft sichtbar anzubringen. *Dauerhaft sichtbar* bedeutet, dass beispielsweise bei Instagram und TikTok das EU-Logo als erster Beitrag im Feed verankert sein kann, damit es nicht durch neue Beiträge nach unten verschoben wird. Auf Facebook, YouTube und LinkedIn kann das EU-Logo auf dem Titelbild angebracht werden.
- Bei begünstigten natürlichen Personen **ohne offizielle Website/Social-Media-Site** ist an einem für die Öffentlichkeit sichtbaren Ort oder über eine elektronische Anzeige geeignete Informationen unter Hervorhebung der Unterstützung aus der Europäischen Union anzuzeigen.
- Die Unterstützung ist auch auf **Unterlagen und Kommunikationsmaterial zur Durchführung des Vorhabens**, die für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmende bestimmt sind, in Form einer Erklärung sichtbar hervorzuheben.
- Im Rahmen von **Infrastruktur- oder Bauvorhaben** bei denen die öffentliche Unterstützung insgesamt 500.000 EUR übersteigt, ist für die Öffentlichkeit deutlich sichtbar eine langlebige Tafel oder ein Schild mit der Mindestgröße von DIN A3 anzubringen, sobald die konkrete Durchführung des Vorhabens angelaufen oder die beschaffte Ausrüstung installiert ist.
- Bei **anderen Investitionsvorhaben in materielle Vermögenswerte** für die nicht die Regelungen für Infrastruktur- oder Baumaßnahmen gelten und deren öffentliche Unterstützung insgesamt 50.000 EUR übersteigt, ist eine Erläuterungstafel oder eine gleichwertige elektronische Anzeige, mit Informationen über das Vorhaben an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort mit

---

<sup>4</sup> Emblem und Schriftzug „Finanziert durch die Europäische Union“ ist auch möglich, falls 100 % EU-Finanzierung erfolgt ist.

örtlichen Bezug zum Vorhaben, anzubringen, auf der die finanzielle Unterstützung der Union hervorgehoben wird. Die Erläuterungstafel oder gleichwertige elektronische Anzeige sollte mindestens das Format DIN A3 aufweisen.

- Bei **LEADER-Vorhaben, Vorhaben der Grundversorgung, Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen und Infrastrukturmaßnahmen**, für welche nicht die Regelungen für Infrastruktur- oder Baumaßnahmen oder anderen Investitionsvorhaben in materielle Vermögenswerte gelten und deren öffentliche Unterstützung insgesamt 10.000 EUR übersteigt, ist an einer für die Öffentlichkeit deutlich sichtbaren Stelle mindestens ein Anschlag in DIN A3 oder größer oder eine gleichwertige elektronische Anzeige mit Informationen zum Vorhaben unter Hervorhebung der Unterstützung der Union anzubringen. Es muss sich um einen für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort mit örtlichen Bezug zum Vorhaben handeln. Eine Erläuterungstafel wird auch in den Räumlichkeiten der im Rahmen von LEADER finanzierten lokalen Aktionsgruppen angebracht.

## 2.2. Vorgaben für die Umsetzung

Die Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften sind **verpflichtend**:

- Die vorgeschriebene **langlebige Tafel/der Anschlag/das Schild oder die Erläuterungstafel** sind an einer der Öffentlichkeit zugänglichen Stelle im Unternehmen (zum Beispiel im Eingangsbereich) spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens anzubringen. Soweit in den Fördervorschriften geregelt, gilt als Minstdauer die dort genannte Zweckbindungsfrist. Sofern keine Zweckbindungsfrist festgelegt ist, gilt ein Zeitraum von mindestens 5 Jahren nach Erhalt der Schlusszahlung. Der Begünstigte kann jederzeit für Vorhaben, die keiner Verpflichtung unterliegen, Hinweis-, Erinnerungsschilder oder Ähnliches (z.B. Gedenkstein) errichten. In diesen Fällen ist die Beteiligung der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz ebenfalls anzugeben.
- Bei **Informations-, Beratungs-, Ausbildungsvorhaben** sind zur Unterrichtung der Begünstigten und der Öffentlichkeit für die Zeit des Angebotes der Informations-, Beratungs-, Ausbildungsmaßnahmen Hinweise auf den Beitrag der Europäischen Union zu geben. Einrichtungen, die die von dem EU-Fonds finanzierte Aktionen durchführen oder in Anspruch nehmen (Arbeitsagenturen, Berufsbildungseinrichtungen, Industrie- und Handelskammern, regionale Entwicklungsagenturen usw.) können auch Erläuterungstafeln in ihren Räumen anbringen.
- Bei Veröffentlichungen von **Informations- und Kommunikationsmaterial** (Broschüren, Faltblätter, Mitteilungsblätter, Inserate usw.) enthalten das Vorblatt bzw. der Umschlag sowohl einen gut sichtbaren Hinweis auf die finanzielle Beteiligung der Europäischen Union und das EU-Emblem, ebenso das nationale und/oder regionale Emblem. Zur Unterrichtung der Interessenten

enthalten die Veröffentlichungen Angaben über die auf nationaler und regionaler Ebene verantwortliche Einrichtung. Bei Auftragsvergabe eines Textbeitrages mit bzw. ohne Bildmaterial in eine Broschüre Dritter oder einem Fachmagazin, muss im Artikel ein klarer textlicher Hinweis auf die Förderung des Vorhabens mit EU-Mitteln aufgenommen werden. Die Verpflichtung, die vorgegebenen Embleme aufzudrucken, gelten nur für die Zuwendungsempfänger und nicht für Dritte.

- Bei **online übermitteltem Material oder audiovisuellem Material** gelten die vorstehend genannten Grundsätze entsprechend.
- Die Veranstalter von **Informationsveranstaltungen** wie Konferenzen, Seminaren, Messen, Ausstellungen und Wettbewerben, die mit EU-kofinanzierten Vorhaben zusammenhängen, unabhängig, ob die Veranstaltung mit Mitteln der EU-Strukturfonds kofinanziert sind, müssen im Veranstaltungssaal eine EU-Fahne anbringen. Auf Veranstaltungsdokumenten ist das EU-Emblem abzubilden.

### **3. Vorgaben für Förderrichtlinien/Verwaltungsvorschriften und Schreiben an Begünstigte**

**Förderrichtlinien/Verwaltungsvorschriften** müssen einen Hinweis auf

- die Verordnung (EU) 2021/2115,
- die Durchführungsverordnung 2022/129 und
- den GAP-Strategieplan

enthalten.

**Bewilligungsbescheide** müssen die Informationen enthalten, dass

- das Vorhaben im Rahmen des GAP-Strategieplans finanziert wird,
- soweit zutreffend, eine Mitfinanzierung nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) erfolgt und
- soweit zutreffend, weitere öffentliche Mittel eines anderen Fachressorts bereitgestellt wurden.

Soweit für Dokumente, die Begünstigten übermittelt werden, ein nationales Emblem verwendet wird, gelten die nachstehenden Bestimmungen zur Verwendung des EU-Emblems entsprechend.

#### **4. Verwendung und technische Merkmale des Emblems der Union (im Folgenden „das Emblem“)**

- Das Emblem muss auf jedem für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmende bestimmten Kommunikationsmaterial im Zusammenhang mit der Durchführung eines Vorhabens, wie gedruckten oder digitalen Produkten, Websites und deren mobiler Ansicht, deutlich sichtbar sein.
- Der Hinweis „Finanziert von der Europäischen Union“ oder „Kofinanziert von der Europäischen Union“ muss ausgeschrieben werden und neben oder unter dem Emblem stehen.
- In Verbindung mit dem Emblem dürfen folgende Schriftarten verwendet werden: Arial, Auto, Calibri, Garamond, Trebuchet, Tahoma, Verdana oder Ubuntu. Kursivschrift, Unterstreichungen und Schrifteffekte sind nicht zulässig.
- Bei der Positionierung des Textes im Verhältnis zum Emblem ist darauf zu achten, dass der Text sich nicht mit dem Emblem überschneidet.
- Die Schriftgröße muss in angemessenem Verhältnis zur Größe des Emblems stehen.
- Die Schrift muss je nach Hintergrund in der Farbe Reflex Blue, Schwarz oder Weiß gehalten sein.
- Das Emblem darf nicht modifiziert oder mit jedweden anderen grafischen Elementen oder Texten zusammengefügt werden. Werden neben dem Emblem weitere Logos dargestellt, muss das Emblem mindestens genauso hoch bzw. breit wie das größte der anderen Logos sein. Abgesehen von dem Emblem darf keine andere visuelle Identität oder kein anderes Logo verwendet werden, um auf die Unterstützung durch die Union hinzuweisen.
- Werden mehrere Vorhaben, die aus demselben oder verschiedenen Finanzierungsinstrumenten unterstützt werden, an demselben Ort durchgeführt, oder erhält dasselbe Vorhaben zu einem späteren Zeitpunkt weitere Fördermittel, so wird mindestens eine Tafel oder ein Schild angebracht.

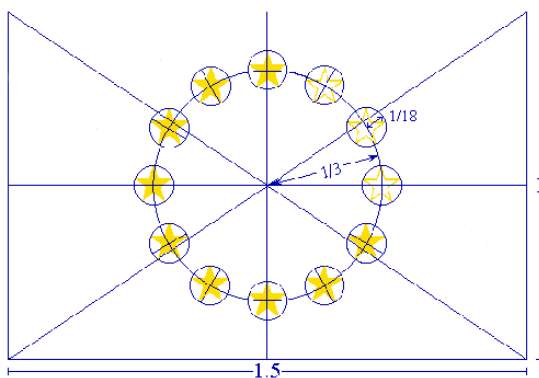
##### **4.1. Grafische Standards für das Emblem und Definition der Standardfarben**

###### **4.1.1. EU Emblem**

Vor dem Hintergrund des blauen Himmels bilden zwölf Sterne einen Kreis als Zeichen der Union, die Völker Europas. Die Anzahl der Sterne ist Symbol der Vollkommenheit und Einheit.

#### 4.1.1.1. Geometrische Beschreibung

Das Emblem besteht aus einer blauen rechteckigen Flagge, deren Breite eineinhalbmals die Höhe misst. Auf einem unsichtbaren Kreis, dessen Mittelpunkt die Schnittstelle der Diagonalen des Rechtecks bildet, sind in gleichen Abständen zwölf goldene Sterne angeordnet. Der Kreisradius beträgt ein Drittel der Rechteckhöhe. Jeder Stern hat fünf Zacken, deren Spitzen einen unsichtbaren Umkreis mit einem Radius von jeweils  $\frac{1}{18}$  der Rechteckhöhe berühren. Alle Sterne stehen senkrecht, d.h. ein Zacken weist nach oben, während zwei weitere auf einer unsichtbaren Linie ruhen, die die Senkrechte zum Fahnenstapel bildet. Die Sterne sind wie die Stunden auf dem Zifferblatt einer Uhr angeordnet. Ihre Zahl ist unveränderlich. Die Spitzen der Sterne berühren sich nicht.



#### 4.1.1.2. Farben

Das Emblem hat folgende Farben:

**PANTONE REFLEX BLUE** ist für die Rechteckfläche und **PANTONE YELLOW** ist für die Sterne zu verwenden. Die internationale PANTONE-Reihe ist weit verbreitet und auch für Nichtfachleute leicht erhältlich.

Beim **Vierfarbendruck** ist es nicht möglich, die beiden Originalfarben zu verwenden. Deshalb müssen diese im Vierfarbenverfahren wiedergegeben werden. PANTONE YELLOW erhält man durch Verwendung von 100 % „Process Yellow“. Ein Blau, das dem PANTONE REFLEX BLUE sehr ähnlich ist, entsteht durch Mischung von 100 % „Process Cyan“ mit 80 % „Process Magenta“.

Auf der **Web-Palette** entspricht PANTONE REFLEX BLUE der Farbe RGB: 0/0/153 (hexadezimal: 000099) und PANTONE YELLOW der Farbe RGB: 255/204/0 (hexadezimal: FFCC00).

**PANTONE REFLEX BLUE**



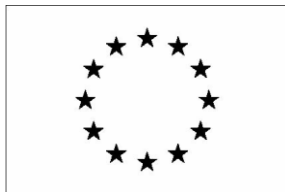
**PANTONE YELLOW**



### Einfarbige Reproduktion

Steht nur die Farbe Schwarz zur Verfügung, ist das Rechteck mit einer schwarzen Linie zu umgeben. Die Sterne sind schwarz auf weißem Untergrund einzusetzen.

Wenn Blau (genauer gesagt: Reflex Blue) die einzige Farbe ist, sollte sie zu 100 % als Hintergrundfarbe verwendet werden. Die Sterne erscheinen im Negativverfahren weiß.



### Reproduktion auf farbigem Hintergrund

Das Emblem sollte vorzugsweise auf weißem Hintergrund erscheinen. Mehrfarbige Hintergründe sollten ebenso vermieden werden, wie alle Farben, die nicht zu Blau passen. Falls ein farbiger Hintergrund nicht zu vermeiden ist, wird das Rechteck mit einer weißen Linie umgeben, deren Stärke 1/25 der Rechteckhöhe entspricht.



Für weitere Details, z.B. Platzierung des EU-Emblems in Verbindung mit anderen Logos (beispielsweise von Begünstigten oder Sponsoren) wird auf die operativen Leitlinien für Empfänger/-innen von EU-Fördermitteln, herausgegeben von der Europäischen Union im März 2021, verwiesen:  
[https://commission.europa.eu/system/files/2021-05/eu-emblem-rules\\_de.pdf](https://commission.europa.eu/system/files/2021-05/eu-emblem-rules_de.pdf)

Verwendung anderer Logos bei Kofinanzierung

#### **Logo des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH)**



### Wappenzeichen Rheinland-Pfalz



#### 4.1.2. Fundstellen

Die für die Informations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen erforderlichen Embleme können von folgenden Websites heruntergeladen werden:

- Grafik-Handbuch der Europaflagge (Emblem): [https://european-union.europa.eu/principles-countries-history/symbols/european-flag\\_de](https://european-union.europa.eu/principles-countries-history/symbols/european-flag_de)
- BMLEH-Schrift- und Bildlogo: <https://www.bmel.de/SharedDocs/Bilder/DE/Logos/logo-bmleh.html>
- Landeswappen/Wappenzeichen Rheinland-Pfalz: <https://www.rlp.de/service/wappen-und-landessiegel>